

Aktenzeichen:
4 RJ. 66/54

Verkündet

am 25. August 1955

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter :

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 25. August 1955,
an der mitgewirkt haben
Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,
Bundesrichter F e c h n e r und
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter E p p i n g und
Bundessozialrichter B o g a t z
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt :

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 24. Juni 1954
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e

I.

Die 1888 geborene Klägerin war nach ihren von den Vorinstanzen unterstellten Angaben vor ihrer Flucht aus Ostpreußen bis um die Jahreswende 1944/45 in der Invalidenversicherung versichert gewesen. Ihr im Jahre 1951 gestellter Antrag auf Gewährung von Invalidenrente wurde von der Beklagten abgelehnt; nach dem Gutachten des Medizinalrats Dr. in vom 9. April 1951 sei seit der Antragstellung zwar Invalidität im Sinne der RVO anzunehmen, die Anwartschaft aus den früheren Beiträgen sei jedoch erloschen, da für die Jahre 1949 und 1950 keine Beiträge gezahlt seien.

Mit ihrer Berufung vor dem Obergerichtsamt in Schleswig hatte die Klägerin keinen Erfolg.

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil bei dem Obergerichtsamt in Lüneburg eingelegte Berufung ging nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes auf das Landessozialgericht Schleswig über.

II.

Die Klägerin machte in diesem Verfahren, wie schon im Vorverfahren, geltend, sie sei bereits wesentlich früher invalide geworden, so daß die Anwartschaft für sie noch als erhalten gelte. Sie verwies hierzu besonders darauf, daß sie auf Grund einer Begutachtung des Dr. in bereits seit dem Jahre 1948 die "erhöhte Witwenrente" nach der SVD Nr. 27 erhalte, und stellte den Antrag, die Versorgungsakten bzw. das Gutachten des Dr. zur Einsicht heranzuziehen und den Dr. gutachtlich zu hören.

Das Landessozialgericht zog darauf die Versorgungsakten heran, stellte fest, daß sich in ihnen an Unterlagen nur ein Attest des Dr. vom 30. September 1948 befand, sandte die

- 3 -



- 3 -

Akten - ohne Benachrichtigung der Parteien - wieder zurück und holte auf Grund eines ordnungsmäßigen Beweisbeschlusses von Dr. . ein Gutachten ein, das den Parteien mitgeteilt wurde.

Über die mündliche Verhandlung vor dem Landessozialgericht besagt das Sitzungsprotokoll: " Der Vorsitzende trug den Sachverhalt vor. Die Beteiligten wurden sodann gehört. Das Sach- und Streitverhältnis wurde mit ihnen erörtert....."

III.

Das Landessozialgericht wies die Berufung der Klägerin in seinem Urteil vom 24. Juni 1954 zurück.

Es geht in seiner Entscheidung davon aus, daß durch die gezahlten Beiträge die Halbdeckung bis zum Jahre 1951 nicht gesichert gewesen sei und somit die Entscheidung einzig davon abhängen, ob die Invalidität erst 1951, wie die Vorinstanzen angenommen hätten, oder schon 1949 oder noch früher, wie die Klägerin behaupte, eingetreten sei.

Das Landessozialgericht hat hierzu ausgeführt, daß von Dr. . erhobene Befunde (insbesondere der erhöhte Blutdruck ohne weitere, auf eine Einschränkung der Herzleistungsbreite hinweisende Befunde und das erhebliche Übergewicht der damals fast 63 Jahre alten Klägerin) lasse zwar die Annahme zu, daß die Klägerin seit 1951 nicht mehr in der Lage gewesen sei, die erforderliche Lohnhälfte zu verdienen, rechtfertige jedoch "keinesfalls, den Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität in das Jahr 1949 zu verlegen." Aus der Gewährung der Versorgungs-Witwenrente im Jahre 1948 und dem ihr zugrunde liegenden Attest des Dr. . könne das Bestehen von Invalidität für die Zeit schon seit 1948 nicht angenommen werden. Über die zur Aufklärung des Gesundheitszustandes der Klägerin in der fraglichen Zeit vom Landessozialgericht erhobene Beweisaufnahme und ihre Würdigung heißt es in dem angefochtenen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

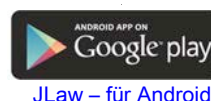
Urteil: "Nach der von dem behandelnden Arzt Dr. eingeholten Auskunft steht fest, daß die Berufungsklägerin lediglich in den Monaten August bis Oktober 1946 und dann erst wieder ab 1951 behandelt worden ist. Über Herzbeschwerden hat sie im Jahre 1946 nicht geklagt. Erst 1951 diagnostizierte Dr. auf Grund der nunmehr von der Klägerin vorgetragenen Herzbeschwerden eine Herzmuskelschwäche, wobei nicht unerwähnt bleiben kann, daß spätere Kontrollmessungen wieder normale Blutdruckwerte ergaben. Die Berufungsklägerin will auch heute nicht mehr bestreiten, im Jahre 1948 lediglich ihren behandelnden Arzt aufgesucht zu haben, um von ihm ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand zur Vorlage beim Versorgungsamt zu erhalten. Einer eingehenden Untersuchung hat Dr. die Berufungsklägerin offensichtlich nicht unterzogen. Jedenfalls konnte er jetzt nicht mitteilen, auf Grund welcher Befunde er zu den von ihm gestellten Diagnosen gekommen ist. Ein Beweiswert kann daher einem solchen Attest nicht beigemessen werden. Ob die Gewährung der Versorgungswitwenrente im Jahre 1948 durch das Versorgungsamt Schleswig auf Grund der in dieser Bescheinigung gestellten Diagnose ohne Befundsangabe gerechtfertigt war, braucht hier nicht erörtert zu werden. Sie ist jedenfalls nach Ansicht des Senats nicht geeignet, die vorstehend getroffene Feststellung, daß die Berufungsklägerin in den Jahren 1949 und 1950 noch nicht mehr als die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt hatte, zu widerlegen.....".

Mit diesen Entscheidungsgründen stimmt auch die gutachtliche Äußerung des vom Landessozialgericht zur Sitzung zugezogenen ärztlichen Sachverständigen, Professor Dr. überein.

Die Revision gegen das Urteil wurde vom Landessozialgericht nicht zugelassen.

IV.

Die Klägerin, vertreten durch den Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, hat gegen dieses Urteil fristgemäß Re-



vision eingelegt und diese Revision begründet.

Die Klägerin rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, daß die Versorgungsakten der früheren Außenstelle der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1948 nicht herangezogen seien. Aus diesen Akten hätte sich ergeben, daß sie seit 1948 auf Grund amtsärztlicher Untersuchung die erhöhte Witwenrente nach der SVD Nr.27 bzw. dem BVG beziehe. Einen weiteren Verfahrensmangel erblickt die Klägerin in der Unterlassung des Heranziehens einer Auskunft des zuständigen Fürsorgeamtes; diese hätte ergeben, daß sie 1945 bis 1948 Fürsorgeunterstützung erhalten habe und daher bereits damals nicht mehr einsatzfähig gewesen sei. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils "festzustellen, daß bereits seit dem Jahre 1948 bei der Revisionsklägerin Invalidität vorliegt".

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Sie ist der Ansicht, daß ein Verfahrensmangel nicht vorliegt. Das Gericht sei an Beweisanträge nicht gebunden und habe sich sein Urteil auf Grund ausreichender Feststellungen unter ausdrücklichem Eingehen auf die Vorgänge gebildet, die zur Gewährung der Versorgungswitwenrente geführt hätten.

V.

Da die Revision vom Landessozialgericht nicht zugelassen ist, hängt ihre Statthaftigkeit davon ab, ob § 162 Abs.1 Nr.2 SGG gegeben ist. Nach der Auffassung des erkennenden Senats setzt die Anwendung dieser Bestimmung voraus, daß ein wesentlicher Mangel des Verfahrens tatsächlich vorliegt und - zum mindesten in der Regel - daß gerade dieser Mangel auch schlüssig und substantiiert gerügt worden ist (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts, 3. Senat v.16.6.1955 - 3 RJ 118/54 -, 8. Senat v.14.7.1955 - 8 RV 177/54 -). Es reicht demnach im allgemeinen nicht aus, daß irgendein anderer, von dem gerügten unterschiedlicher Verfahrensmangel tatsächlich vorliegt; die



Auffassung des Bayerischen Landessozialgerichts (Breithaupt 1954, S.1179), die Rüge eines nicht vorhandenen Verfahrensmangels sei gleichzeitig als stillschweigende Rüge jedes sonstigen, wirklich vorhandenen Verfahrensmangels anzusehen, findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in dem Sinn der Vorschrift, - ausnahmsweise Zulässigkeit eines Rechtsmittels, ohne das sonstige regelmäßig vorgesehene Zulassungserfordernis -, eine ausreichende Stütze.

VI.

Die Prüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß die gerügte Verletzung des § 103 SGG nicht vorliegt.

- A. Soweit die Klägerin eine ungenügende Sachaufklärung darin erblickt, daß das Landessozialgericht keine Ermittlungen bei dem zuständigen Fürsorgeamt angestellt habe, erscheint der Vorwurf ungerechtfertigt. Irgendwelche, auch nur im geringsten substantiierte Angaben über den Bezug von Fürsorgeunterstützung und über etwaige diesen begründende ärztliche Begutachtungen sind von der Klägerin in dem gesamten Vorverfahren nicht gemacht worden. Es kann - auch im Rahmen der Amtsermittlungspflicht - nicht verlangt werden, daß das Gericht von sich aus jeder theoretisch möglichen Erkenntnisquelle bis zum Ende nachgeht; ein derartiges Verlangen ließe die Gegebenheiten der Wirklichkeit gänzlich außer acht. Bei der Vielfältigkeit der sozialen Beziehungen und den zahllosen Möglichkeiten, die sich dadurch für jeden einzelnen als Berührungspunkte mit irgendwelchen in jenem Gesamtrahmen tätigen Stellen ergeben müssen, kann auch dann, wenn strenge Anforderungen gestellt werden, nicht gefordert werden, daß das Gericht ohne Anhalt jeden irgend denkbaren Beweis erhebt.
- B. Wesentlich anders wäre die weitere Rüge - Nichtherbeziehung der Versorgungsunterlagen - zu beurteilen, wenn sie sich als zutreffend erwiese. Der Streit der Parteien dreht sich einzig darum, ob bei der Klägerin erst 1951 oder schon



1949 oder früher Invalidität im Sinne der RVO bestanden hat. Aus den Unterlagen der Beklagten ergibt sich, daß bei ihr über den Befund der Klägerin vor 1951 (Antragstellung) nichts bekannt war; für jene zurückliegende Zeit waren mithin die Sachverständigen für ihr zu späterer Zeit abgegebenes Gutachten darauf angewiesen, ihre Schätzungen an den allgemeinen ärztlichen Erfahrungen auszurichten. Wenn demgegenüber die Möglichkeit gegeben erschien, durch Unterlagen aus dem Jahre 1948 über den damaligen Zustand der Klägerin glaubwürdig unterrichtet zu werden, so mußte das Landessozialgericht davon Gebrauch machen; dies umsomehr, als der die Witwenrente nach der SVD 27 bzw. die Ausgleichsrente nach dem BVG auslösende Versicherungsfall der "Erwerbsunfähigkeit" im wesentlichen einen gleichen Zustand voraussetzt wie die "Invalidität" nach dem SVAG.

Die Rüge der Klägerin erscheint daher insoweit schlüssig. Sie ist jedoch sachlich unzutreffend, da entgegen dem Vorbringen der Klägerin die Versorgungsakten herangezogen und durch Berücksichtigung des Berichtes des Dr. bei der Urteilsfindung auch ausgewertet sind. Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß der gerügte Mangel - ungenügende Sachaufklärung durch Nichtbeiziehung von Versorgungsunterlagen - nicht vorliegt. Damit wäre, wenn die unter V dargelegte Auffassung ausnahmslos, gleichgültig welche Besonderheiten im Einzelfall vorliegen, Gültigkeit hätte, die Revision auch insoweit nicht statthaft.

VII.

Der vorliegende Sachverhalt legt jedoch die Prüfung nahe, ob anstelle des zu Unrecht gerügten Verfahrensmangels fehlender Sachaufklärung nicht durch Verletzung des Grundsatzes der Gewähr des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs.2 SGG) ein anderer wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt.

Eine derartige Prüfung ist jedoch nur sinnvoll, wenn die Feststellung des Vorliegens des nicht gerügten Verfahrensmangels die Revision gleichwohl statthaft erscheinen läßt.



Der Senat hat allerdings Bedenken, die tatsächlich erhobene Rüge erweiternd dahin auszulegen, daß gerügt sei das unrichtige Vorgehen des Gerichts bei der Berücksichtigung und Auswertung der Versorgungsakten, so daß damit auch das mangelnde rechtliche Gehör gerügt wäre; bedenklich dabei wäre insbesondere, daß zur Auslegung der Rüge des Revisionsklägers damit Gedankengänge herangezogen würden, an die dieser nach der besonderen Sachlage überhaupt nicht - auch nicht hilfsweise - gedacht haben kann.

Die Ablehnung der Statthaftigkeit einer derartigen Revision würde jedoch nach Auffassung des Senats der Besonderheit des Falles nicht gerecht, wäre doch einzig das fehlsame Verhalten des Gerichts ursächlich dafür, daß seitens der Partei anstelle des wirklich vorliegenden Verfahrensmangels (Versagung des rechtlichen Gehörs) der nach dem Verhalten des Gerichts zu vermutende Mangel (mangelnde Sachaufklärung) gerügt würde. Da in einem solchen Fall die Rüge des falschen Mangels denotwendig die Rüge des richtigen ausschließt, darf aus einer solchen, vom Gericht verschuldeten Fehlrüge für die Prozeßpartei kein Nachteil entstehen.

Eine besonders enge und untrennbare Verbindung eines gerügten wesentlichen Mangels des Verfahrens mit einem nicht gerügten Mangel kann ausnahmsweise als ausreichend angesehen werden zur richterlichen Überprüfung beider Mängel, also auch des nichtgerügten (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 559 IV 2a S.4; RGZ 64, 280). Dem erkennenden Senat erscheint die Anwendung dieses Rechtsgedankens für Fälle vorliegender Art besonders gerechtfertigt. Die Rüge eines Verfahrensmangels, den eine Partei auf Grund eines fehlerhaften Verhaltens des Gerichts als vorliegend annehmen mußte, ist daher auch auf den durch jenes Verhalten nicht erkennbaren und deshalb auch nicht gerügten wirklich vorliegenden Verfahrensmangel zu beziehen.

VIII.

Die hiernach notwendige Prüfung der Frage, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens durch Verletzung des Grundsatzes



des rechtlichen Gehörs vorgelegen hat, führt allerdings zur Verneinung.

- A. Aus den Versorgungsakten ist bei der Urteilsfindung einzig das Attest des Dr. aus dem Jahre 1948 verwertet worden; hinsichtlich dieses Beweisstückes ist den Parteien jedoch rechtliches Gehör gewährt worden; dies ergibt sich aus dem den Parteien mitgeteilten Beweisbeschluß vom 19.3. 1954, der von Dr. gerade mit Rücksicht auf jenes Attest genauere Angaben fordert. Wenn das Attest dabei auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, so läßt doch der Zusammenhang nur den Schluß zu, daß beiden Parteien dieses Attest bekannt war, da ohne dessen Erörterung die erneute Anhörung des Dr. und seine weiteren Angaben unverständlich gewesen wären.
- B. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob darüber hinaus aus der formelmäßigen Fassung der Sitzungsniederschrift ein sicherer Schluß auf eine zusätzliche Unterrichtung der Parteien in der mündlichen Verhandlung gezogen werden kann.
- C. Daß den Parteien nicht ausdrücklich mitgeteilt ist, in den Versorgungsakten befinde sich außer dem Attest von Dr. keine Unterlage über den Gesundheitszustand der Klägerin, kann nach Lage des Falles nicht als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens angesehen werden, zumal schlechterdings keine Gründe zu erkennen sind, wieso bei ordnungsmäßiger Unterrichtung der Parteien das Verfahren und die Entscheidung des Landessozialgerichts hierdurch hätten beeinflußt werden können.

IX.

Da die Nachprüfung der Rüge der Klägerin ergeben hat, daß die daraufhin in Betracht zu ziehenden wesentlichen Mängel des Verfahrens nicht vorliegen, ist die Revision nicht statthaft; sie war daher als unzulässig zu verwerfen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)